

über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen vertraut machen können; es ist darüber hinaus wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig auf bilateraler oder multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geboten werden;

8. *billigt ferner* die Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der zufolge der Unterausschuß Wissenschaft und Technik ab seiner vierundzwanzigsten Tagung eine Plenararbeitsgruppe einsetzen soll, mit dem Auftrag, die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums zu evaluieren, um die Abwicklung internationaler Kooperationsmöglichkeiten, vor allem diejenigen, die im Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik vorgesehen sind, zu verbessern, sowie konkrete Maßnahmen zum Ausbau und zur effizienteren Gestaltung dieser Kooperation vorzuschlagen;

9. *billigt* die Empfehlung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und das von ihm erzielte Einvernehmen bezüglich der Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum, das auch vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gebilligt worden ist, wie aus Ziffer 45 bis 47 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung hervorgeht²³;

10. *billigt* das dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums vom Sachverständigen für angewandte Weltraumtechnik vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1987²³;

11. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die uneingeschränkte und möglichst baldige Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

12. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Schaffung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung und Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

13. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet bzw. ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

14. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

15. *bittet* alle Staaten, insbesondere soweit sie über beträchtliche Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt verfügen, *nachdrücklich*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zum Ziel der Verhütung eines Wetttrübens im Weltraum beizutragen;

16. *nimmt Kenntnis* von den auf der neunundzwanzigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Ansichten und den auf diesen Tagungen verteilten Dokumenten zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

17. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, weiter mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung darüber auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, daß das Sekretariat, wie vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums erbeten, die Ansichten der Mitgliedstaaten dazu eingeholt hat, inwieweit die Ergebnisse der in Ziffer 34 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung²⁰ erwähnten, bereits durchgeführten fünf Studien für sie von praktischem Nutzen gewesen sind, da der Ausschuß anhand dieser Informationen feststellen kann, inwieweit die Durchführung weiterer Studien nützlich und wünschenswert ist;

19. *billigt* den Beschluß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) auf ihr Ersuchen hin ständigen Beobachterstatus einzuräumen;

20. *erklärt*, daß die Interferenzen, die neue Satellitensysteme bei den bei der Internationalen Fernmeldeunion bereits registrierten Systemen möglicherweise verursachen, die Grenzen nicht überschreiten dürfen, die in der Weltraumdienste betreffenden Bestimmung der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion für den Funkdienst festgelegt sind;

21. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum bzw. diesen betreffenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

24. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, gemäß dieser Resolution seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/65 — Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, in der sie dem Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums empfahl, die Frage der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum zu behandeln,

²³ Siehe A/AC.105/364, Abschnitt III.

sowie auf ihre Resolutionen 3388 (XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 3. November 1980, 36/35 vom 18. November 1981, 37/89 vom 10. Dezember 1982, 38/80 vom 15. Dezember 1983, 39/96 vom 14. Dezember 1984 und 40/162 vom 16. Dezember 1985, in denen sie eine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung gefordert hat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung²⁰ und des Wortlauts des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum in der Anlage zu dem genannten Bericht,

mit Genugtuung feststellend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufgrund der Beratungen seines Unterausschusses Recht den Wortlaut des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum gebilligt hat,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen wird,

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

ANLAGE

GRUNDSÄTZE BETREFFEND DIE ERDFERNERKUNDUNG AUS DEM WELTRAUM

Grundsatz I

Im Sinne der vorliegenden Grundsätze für Fernerkundungsaktivitäten

a) bezeichnet der Ausdruck "Fernerkundung" die Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum unter Ausnutzung der Eigenschaften der elektromagnetischen Wellen, die von den erkundeten Gegenständen ausgesandt, durch diese reflektiert oder gebrochen werden, mit dem Ziel einer besseren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einer besseren Nutzung des Bodens und des Schutzes der Umwelt;

b) bezeichnet der Ausdruck "Primärdaten" diejenigen rohen Daten, die mit Hilfe der Fernsensoren eines Weltraumgegenstands gewonnen und telemetrisch in Form von elektromagnetischen Signalen, photographischen Filmen, Magnetbändern oder auf andere Weise aus dem Weltraum zur Erde gesendet oder übermittelt werden;

c) bezeichnet der Ausdruck "verarbeitete Daten" alle Produkte, die aus der zur Nutzbarmachung der Primärdaten erforderlichen Verarbeitung dieser Daten hervorgehen;

d) bezeichnet der Ausdruck "ausgewertete Informationen" alle Informationen, die aus der Interpretation der verarbeiteten Daten, der Eingabe von Daten sowie aus Erkenntnissen aus anderen Quellen hervorgehen;

e) bezeichnet der Ausdruck "Fernerkundungsaktivitäten" den Betrieb von Weltraumsystemen zur Fernerkundung, von Primärdatensammel- und -speicherstationen sowie Aktivitäten zur Verarbeitung, Interpretation und Verteilung der verarbeiteten Daten.

Grundsatz II

Fernerkundungsaktivitäten werden zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstands und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer durchgeführt.

Grundsatz III

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁴ sowie der einschlägigen Instrumente der Internationalen Fernmeldeunion, durchgeführt.

Grundsatz IV

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien in Artikel I des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durchgeführt, der insbesondere vorsieht, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird, und in dem das Prinzip der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Gleichberechtigung festgelegt wird. Diese Aktivitäten werden auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der uneingeschränkten und ständigen Souveränität aller Staaten und Völker über ihre eigenen Reichtümer und natürlichen Ressourcen durchgeführt, wobei die gemäß dem Völkerrecht bestehenden Rechte und Interessen anderer Staaten und von Rechtsträgern, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen, gebührend zu berücksichtigen sind. Diese Aktivitäten dürfen den legitimen Rechten und Interessen des erkundeten Staates nicht abträglich sein.

Grundsatz V

Staaten, die Fernerkundungsaktivitäten durchführen, fördern die internationale Zusammenarbeit bei diesen Aktivitäten. Zu diesem Zweck bieten sie anderen Staaten die Möglichkeit einer Beteiligung. Die Beteiligung erfolgt in jedem Fall zu gerechten und allseitig annehmbaren Bedingungen.

Grundsatz VI

Zur Förderung des maximalen Zugangs zu den Vorteilen von Fernerkundungsaktivitäten werden die Staaten ermutigt, durch Übereinkünfte und andere Vereinbarungen für die Errichtung und den Betrieb von Datensammel- und -speicherstationen sowie von Einrichtungen zur Verarbeitung und Interpretation von Daten Sorge zu tragen, insbesondere im Rahmen von regionalen Übereinkünften oder Vereinbarungen, wo immer dies möglich ist.

Grundsatz VII

Jeder an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staat leistet anderen interessierten Staaten zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen technische Hilfe.

Grundsatz VIII

Die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fördern die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der technischen Hilfe und Koordinierung auf dem Gebiet der Fernerkundung.

Grundsatz IX

In Übereinstimmung mit Artikel IV des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen²⁵ und Artikel XI des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterrichtet ein Staat, der ein Fernerkundungsprogramm durchführt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darüber hinaus stellt er jedem anderen Staat, insbesondere jedem Entwicklungsland, das von dem Programm betroffen ist, in größtmöglichem Umfang und soweit durchführbar auf Ersuchen auch alle sonstigen einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Grundsatz X

Die Fernerkundung fördert den Schutz der natürlichen Umwelt der Erde. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche Informationen ein für die natürliche Umwelt der Erde schädliches Phänomen

²⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁵ Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

abwenden können, diese Informationen den betroffenen Staaten bekannt.

Grundsatz XI

Die Fernerkundung fördert den Schutz der Menschheit vor Naturkatastrophen. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche verarbeitete Daten und ausgewertete Informationen für Staaten, die von Naturkatastrophen betroffen sind bzw. voraussichtlich von bevorstehenden Naturkatastrophen betroffen werden, nützlich sein können, diese Daten und Informationen so rasch wie möglich an diese Staaten weiter.

Grundsatz XII

Sobald die Primärdaten und die verarbeiteten Daten über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet vorliegen, werden sie dem erkundeten Staat ohne jede Diskriminierung und zu vernünftigen finanziellen Bedingungen zugänglich gemacht. Der erkundete Staat erhält auch unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen Zugang zu den verfügbaren ausgewerteten Informationen über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet, die im Besitz eines an Fernerkundungsaktivitäten beteiligten Staates sind, wobei die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind.

Grundsatz XIII

Zur Förderung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, nimmt ein Staat, der Erdfernerkundung aus dem Weltraum betreibt, auf Ersuchen Konsultationen mit einem Staat auf, dessen Hoheitsgebiet erkundet wird, um ihm Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und den daraus erwachsenden gegenseitigen Nutzen zu mehren.

Grundsatz XIV

In Übereinstimmung mit Artikel VI des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind Staaten, die Fernerkundungssatelliten betreiben, für ihre Aktivitäten völkerrechtlich verantwortlich und sorgen dafür, daß diese Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen und den Normen des Völkerrechts durchgeführt werden, gleichviel ob die Aktivitäten von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen oder im Rahmen internationaler Organisationen, denen diese Staaten angehören, durchgeführt werden. Dieser Grundsatz läßt die Anwendbarkeit der Normen des Völkerrechts in bezug auf die Staatenhaftung für Fernerkundungsaktivitäten unberührt.

Grundsatz XV

Kommt es aufgrund der Anwendung dieser Grundsätze zu Streitigkeiten, so werden diese im Wege der festgelegten Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten geregelt.

41/66 – Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Förderung des Rechts auf diesem Gebiet des menschlichen Strebens,

mit *Genugtuung* über die Tätigkeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, insbesondere seines Unterausschusses Recht,

in der *Überzeugung*, daß ein obligatorisches System der Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen insbesondere ihre Identifizierung erleichtern sowie zur Anwendung und Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums beitragen würde,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁴ bestimmt, daß die Vertragsstaaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum völkerrechtlich verantwortlich sind, und auf den Staat Bezug nimmt, in dessen Register ein in den Weltraum gestarteter Gegenstand eingetragen ist,

ferner unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände²⁶ völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung der Startstaaten für durch ihre Weltraumgegenstände verursachte Schäden festlegt,

in Anbetracht dessen, daß bisher fünfunddreißig Staaten das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen²⁵, das am 14. Januar 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 15. September 1976 in Kraft trat, ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind und daß fünf weitere Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben,

nach Behandlung des Punktes "Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen", die in Art. X des Übereinkommens vorgeschrieben wird,

1. *erkennt an*, daß angesichts der erheblichen Zunahme von Tätigkeiten im Weltraum wirksame völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen nach wie vor von großer Wichtigkeit sind;

2. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen und der Registrierung sämtlicher in den Weltraum gestarteter Gegenstände gemäß dem Übereinkommen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, sofern noch nicht geschehen dringend die Ratifikation des Übereinkommens bzw. den Beitritt zu ihm zu erwägen, um seine breite Anwendung zu gewährleisten;

4. *bittet ferner nachdrücklich* die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, soweit noch nicht geschehen gemäß Art. VII zu erklären, daß sie die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen annehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die bisherige Anwendung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen auszuarbeiten und diesen dem Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung zur Information der Mitgliedstaaten vorzulegen.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/67 – Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965,

²⁶ Resolution 2777 (XXVI), Anlage.